

Synopse

Änderung des Gebührentarifs

	Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)[BGS 111.1.], § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2019 (RRB Nr. 2019/....)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Gebührentarif (GT)	
vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2018)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)[BGS 111.1.], § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2016 (RRB Nr. 2016/167)	gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2016 (RRB Nr. 2016/167)
<i>beschliesst:</i>	

<p>§ 9 Verzugszins</p> <p>¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf-[SR 312.0.] und Zivilprozessordnung[SR 272.]. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungskommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.</p> <p>³ Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.</p> <p>⁴ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.</p>	<p>^{1bis} Von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden wird kein Verzugszins erhoben.</p>
<p>§ 29 Entschädigung der Erbschaftsverwalter</p> <p>¹ Die Entschädigungen der Erbschaftsverwalter werden auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festgesetzt.</p>	<p>§ 29 Entschädigung des Erbschaftsverwalters</p> <p>¹ Die Entschädigung des Erbschaftsverwalters wird vom zuständigen Amtschreiber festgesetzt.</p>
<p>§ 30 Gebühren für Erbenvertreter</p> <p>¹ Die Gebühren für den Vertreter der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.</p>	<p>§ 30 Entschädigung des Erbenvertreters</p> <p>¹ Die Entschädigung des Vertreters der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.</p>
	<p>§ 32^{bis} Mittelschulen</p> <p>¹ Folgende Gebühren sind für die Teilnahme an Kursen, welche auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für Studiengänge an Hochschulen vorbereiten, geschuldet:</p>

	<p>a) Anmeldegebühr Vorkurs Pädagogik oder Vorbereitungskurs Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen 200</p> <p>b) Kursgeld Vorkurs Pädagogik 1000</p> <p>c) Kursgeld Vorbereitungskurs Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen pro Semester 1000</p> <p>d) Prüfungsgebühr Vorkurs Pädagogik 300</p>
<p>§ 52 Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende</p> <p>¹ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für</p> <p>a) Verfügungen 50-1'000</p> <p>b) Stellungnahme zu Visumsantrag 100</p> <p>c) Kontrolle einer Garantieerklärung 50</p> <p>d) Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente 20</p> <p>e) Ausstellung einer Bestätigung 25</p> <p>f) Adressauskunft 20</p> <p>g) Vermittlung von Dolmetschern 50</p> <p>² Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.</p> <p>³ Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.</p>	<p>a) Verfügungen 50-1'500</p> <p>c) Kontrolle einer Verpflichtungserklärung 50</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 62 Lagern und Einstellen</p>	

<p>¹ Die Gebühren betragen für das</p> <p>a) Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge 20-3'000</p> <p>b) Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge Selbstkosten</p> <p>c) Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Gegenstände 20-500</p> <p>² Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.</p>	<p>a) Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge 20-6'000</p>
<p>§ 72 Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS 511.14.]) betragen 10-500 Franken.</p>	<p>¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS 511.14.]) betragen 100-500 Franken.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates

	<p>Verena Meyer-Burkhard Präsidentin</p> <p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>